

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld
kundgemacht
von 27.04.2022 bis
Der Bürgermeister

Gemeinde Seefeld
IN TIROL

Klosterstraße 43
6100 Seefeld in Tirol
www.gemeinde-seefeld.eu
gemeinde@seefeld.eu



VERORDNUNG
Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1 und 1a
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO)

§ 1
Rechtswirksame Einbringung

1. Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, § 86b Bundesabgabenordnung - BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Seefeld in Tirol eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Klosterstraße 43, 6100 Seefeld in Tirol
Telefaxnummer: 0043 (0)5212 / 2241-25
E-Mail-Adresse: gemeinde@seefeld.eu

2. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie als an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
3. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind - insbesondere im Falle der Abwesenheit der betreffenden Person - nicht sichergestellt.

§ 2 Amtsstunden und Parteienverkehr

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

1. Amtsstunden:

Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag - Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember: keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

Faschingsdienstag: Amtsstunden und Parteienverkehr bis 12.00 Uhr

§ 3 Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.gemeinde-seefeld.eu> erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4 Dateiformate

a) Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

Text	ASCII	*.TXT *.XML *.XSL *.CSV
Dokument	PDF 1.3/PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint Office Open XML Word Office Open XML Excel Office OPEN XML PowerPoint	*.PDF *.RTF *.DOC *.XLS *.PPT *.DOCX *.XLSX *.PPTX
Grafik	GIF JPEG TIFF	*.GIF *.JPG *.JPEG *.TIF *.TIFF *.PNG

	PNG	
Komprimierung	ZIP	*.ZIP

Alle E-Mails, die nicht den Formatvorlagen entsprechen, gelten als nicht rechtswirksam eingebracht.

b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten;
- verschlüsselt sind;
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an den Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können;
- ausführbare Dateien, Markos oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die bisher in Geltung stehende Verordnung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Markus Wackerle